

Geschäftsordnung für die Ortsteilräte vom 26. Mai 2009

Aufgrund des § 45 (4) Satz 3 in Verbindung mit den §§ 34 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens-Begleitgesetz - vom 08. April 2009 (GVBl. 345 ff.) und § 6 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05. März 2009 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 29. April 2009 (Beschluss Nr. 0273/09) die nachfolgende Geschäftsordnung für die Ortsteilräte beschlossen:

§ 1

Einberufung, Einladung und Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Ortsteilrates finden mindestens vierteljährlich statt, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Für Sitzungen des Ortsteilrates wird ein regelmäßiger Sitzungsplan erarbeitet, der in den Sitzungsplan des Stadtrates integriert wird.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Ortsteilbürgermeister. Die Einladung einschließlich aller Sitzungsunterlagen muss den Ortsteilratsmitgliedern mindestens vier Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Ortsteilrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Der Ortsteilbürgermeister setzt im Benehmen mit der geschäftsführenden Dienststelle der Stadtverwaltung die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

§ 2

Teilnahme, Öffentlichkeit, persönliche Beteiligung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Ortsteilmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsteilrates verpflichtet und haben sich im Verhinderungsfalle bei der geschäftsführenden Dienststelle zu entschuldigen. Im Verhinderungsfall sollen die Ortsteilratsmitglieder die Möglichkeit erhalten, sich auch beim Ortsteilbürgermeister zu entschuldigen.

(2) Die Sitzungen des Ortsteilrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Das Ortsteilratsmitglied ist im Fall der persönlichen Beteiligung nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlicher Sitzung darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Über den Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung wird in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen beraten und entschieden.

(4) Zu Beginn der Sitzung stellt der Ortsteilbürgermeister fest, ob sämtliche Ortsteilratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Ortsteilrat somit beschlussfähig ist. Fehlt die ordnungsgemäße Einberufung, darf die Sitzung nicht stattfinden. Wird in der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu unterbrechen bzw. zu schließen. Es folgt eine erneute Einberufung zur Sitzung, wobei dann für die Beschlussfähigkeit die Zahl der tatsächlich Erschienenen gleichgültig ist.

(5) Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht als Zuhörer an nicht öffentlichen Sitzungen des Ortsteilrates teilzunehmen.

§ 3

Empfehlungen, Stellungnahmen und Beschlüsse

(1) Anträge zur Tagesordnung des Ortsteilrates sind nur zulässig, wenn der Ortsteilrat für die Angelegenheit zuständig ist. Sofern die Empfehlung, Stellungnahme, der Antrag oder Beschluss Kosten auslöst, muss die beantragte Entscheidung einen rechtlich zulässigen und tatsächlichen durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, im Falle eines zu erwartenden Einnahmeausfalls gilt entsprechendes. Antragsberechtigt sind der Ortsteilbürgermeister und jedes Ortsteilratsmitglied. Ist der Antrag nicht zulässig, so ist dieser ohne Sachdebatte vom Ortsteilrat als unzulässig zu verwerfen.

(2) Alle Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Kalenderwoche vor der Sitzung des Ortsteilrates schriftlich unter Beifügung einer kurzen Begründung durch den Antragssteller in der geschäftsführenden Dienststelle des Ortsteilrates vorzulegen.

(3) Der Antrag ist so zu formulieren, dass die Empfehlung, Stellungnahme oder der Beschluss eindeutig ist.

(4) Empfehlungen, Stellungnahmen, Anträge und Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen zählen bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mit. Für Wahlen gilt § 39 (2) ThürKO entsprechend.

§ 4 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates, er leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(2) Rederecht in der Sitzung des Ortsteilrates haben in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung der Ortsteilbürgermeister, die weiteren Ortsteilratsmitglieder und der Oberbürgermeister bzw. der von ihm zur Sitzungsteilnahme Beauftragte.

§ 5 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Ortsteilrates wird von der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift angefertigt. Diese gibt an:

- a) Tag und Ort der Sitzung
- b) den Sitzungsleiter
- c) die Namen der anwesenden Ortsteilratsmitglieder
- d) die Namen der abwesenden Ortsteilratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes
- e) die behandelten Gegenstände
- f) die Berichterstatter
- g) den wesentlichen Inhalt der Beratung
- h) die Empfehlungen, Stellungnahmen oder Beschlüsse
- i) das Abstimmungsergebnis
- j) auf Verlangen eines Mitglieds, das einer Empfehlung, Stellungnahme oder einem Beschluss nicht zugestimmt hat, den Vermerk hierüber.

(2) Die Niederschrift ist vom Ortsteilbürgermeister und dem Beauftragten der geschäftsführenden Dienststelle zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Ortsteilrates zu genehmigen.

(3) Den Mitgliedern des Ortsteilrates werden die öffentlichen Niederschriften (bereits vor der nächsten Sitzung) ausgehändigt. Außerdem können sie jederzeit die Niederschriften bei der geschäftsführenden Dienststelle einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Empfehlungen,

Stellungnahmen und Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen steht allen Bürgern frei. Die Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzung werden in der geschäftsführenden Dienststelle des Ortsteiles aufbewahrt, sie werden nicht ausgehändigt.

§ 6

Behandlung der Entscheidungen und Bekanntmachung

(1) Der Vollzug der Entscheidungen des Ortsteilrates obliegt dem Oberbürgermeister. Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung für rechtswidrig, so setzt er ihren Vollzug aus. Verbleibt der Ortsteilrat nach erneuter Verhandlung bei seiner Entscheidung, hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsteilrates und die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind an der Bekanntmachungstafel des Ortsteiles durch öffentlichen Aushang amtlich bekannt zu machen.

§ 7

Sprachform, ergänzende Regelung, Änderung und Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die §§ 34 ff. ThürKO sind als ergänzende Regelung zu dieser Geschäftsordnung unmittelbar anwendbar.

(3) Die Geschäftsordnung für Ortsteilräte tritt am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für Ortschaftsräte vom 22.09.2004 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	2 Abs. 2 ,Satz 3	gestrichen	1088/22 16.11.2022	a) 01.12.2022 b) 01.02.2023 c) 16.11.2022